

Coronavirus (COVID-19)

Kurzarbeit

Stand – 28. Mai 2020



Beschleunigtes Verfahren für Unternehmen, die direkt durch einen Regierungsbeschluss betroffen sind

Zielgruppe:

Unternehmen oder selbständige Arbeitgeber, die aufgrund eines Regierungsbeschlusses (z.B. Einstellung der Tätigkeiten aufgrund der Krisensituation, Regierungsbeschluss zur Schließung von Baustellen) ihre Tätigkeit ganz oder teilweise einstellen mussten

Direkt und ausnahmsweise kommen für Kurzarbeit in Frage:

- Seit dem 16. März 2020: Unternehmen oder selbständige Arbeitgeber, die unter die Verbote des Ministerialbeschlusses über die Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 fallen
- Seit dem 20. März 2020: Bauunternehmen
- Der Erstattungszeitraum läuft daher vom 16. März 2020 oder vom 20. März 2020

Beschleunigtes Verfahren ohne Zustimmung des Konjunkturausschusses: Kein spezifischer Antrag notwendig
Anträge von Unternehmen, die aufgrund der Regierungsbeschlüsse vom März 2020 ihre Aktivitäten nicht mehr ausführen können, werden direkt von ADEM bearbeitet.

Erstattung der während der Kurzarbeit geleisteten Arbeitsstunden:

- Rückzahlung in Form einer Vorauszahlung
- Höhe des Vorschusses: 80% der Lohnsumme der von Arbeitslosigkeit betroffenen Arbeitnehmer
- Maximale Rückerstattung pro Mitarbeiter: 2,5 x unqualifizierter sozialer Mindestlohn = 5.354,98 € brutto
- Die Rückerstattung kann direkt über das Onlineportal auf der ADEM-Website beantragt werden (noch nicht in Betrieb)
- Der Antrag muss in dem Monat eingereicht werden, für den der Vorschuss beantragt wird
- Eine monatliche Abrechnung mit den tatsächlich ausgefallenen Arbeitsstunden muss über dasselbe Onlineportal eingegeben werden

Kurzarbeit „Höhere Gewalt / Coronavirus“

Zielgruppe:

Unternehmen oder selbständige Arbeitgeber, die weiterhin ihre Aktivitäten ausführen, aber dennoch unter den negativen Auswirkungen des Coronavirus in ihrem Geschäftsbereich leiden.

Frist:

- Anfrage jederzeit möglich
- Der Erstattungszeitraum läuft ab dem Datum der Antragstellung

Antragsverfahren:

Der Antrag ist obligatorisch über das Onlineportal unter <http://guichet.lu/cocp> zu stellen.

Achtung: Der Antrag muss monatlich gestellt werden!

Unternehmen müssen ihren Antrag unter Verwendung einer sicheren Authentifizierung (LuxTrust (z.B. Token, Smartcard oder Signing Stick) oder eines elektronischen Personalausweises) stellen.

Sie haben auch die Möglichkeit, ihren Antrag von ihrem bevollmächtigten Vertreter (einem Treuhänder) einreichen zu lassen, z.B. wenn sie kein LuxTrust-Produkt besitzen.

Die gesammelten Daten werden von ADEM automatisch verarbeitet.

Internes Verfahren:

- Mitteilung an die Personalvertreter
- Vorübergehende Aussetzung der rechtlichen Verpflichtung zur Unterzeichnung durch die Personalvertretung

Erstattung der während der Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitsstunden

- Rückzahlung in Form einer Vorauszahlung
- Höhe des Vorschusses: 80% der Lohnsumme der von Arbeitslosigkeit betroffenen Arbeitnehmer
- Maximale Rückerstattung pro Mitarbeiter: 2,5 x unqualifizierter sozialer Mindestlohn = 5.354,98 € brutto
- Rückerstattung nur nach Genehmigung durch den Konjunkturausschuss
- Eine monatliche Abrechnung mit den tatsächlich ausgefallenen Arbeitsstunden muss über dasselbe Onlineportal eingegeben werden

Rückerstattungserklärungen werden einer nachträglichen Kontrolle unterzogen:

- Zuviel geleistete Zahlungen zwischen den ursprünglich gemeldeten und den tatsächlich geleisteten Stunden
- Im Falle absichtlich falscher Angaben muss das begünstigte Unternehmen alle erhaltenen Beträge auf der Grundlage aller Anträge auf Kurzarbeit zurückzahlen, und das Recht auf Kurzarbeit wird mit sofortiger Wirkung entzogen. Seit dem 30. April 2020 wird jede Falschdeklaration und jede Verwendung der Subventionen zu anderen Zwecken als der Lohnzahlung mit einer Geldstrafe von 251 bis 5.000 Euro geahndet.

Von den Unternehmen oder selbständigen Arbeitgebern zu erfüllende Bedingungen

- Sitz in Luxemburg
- Inhaber einer Geschäftslizenz
- Signifikanter Rückgang der Aktivitäten
- Keine Entlassungen, die in der Person des Arbeitnehmers liegen
- Zuvor alle zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft
 - Erschöpfung des Resturlaubs des voran gegangenen Jahres
 - Vorübergehende Ausleihung von Arbeitskräften (vereinfachtes Verfahren)
 - Keine Verlängerung auslaufender befristeter Verträge (CDD)
 - Kein Einsatz von Zeitarbeitern

Anträge von Kinderkrippen sind aufgrund der staatlichen Beteiligung an den Betriebskosten grundsätzlich nicht förderfähig. Anträge von anderen Unternehmen, die mit öffentlichen Mitteln mitfinanziert werden (z.B. öffentliche Einrichtungen, gemeinnützige Vereine usw.), werden von Fall zu Fall analysiert, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.



Chômage Partiel

80 % Reegel spillt net fir den Mindestloun



Den LCGB begrüsst d'Annonce vun der Regierung, dass während der Dauer vun der Krise, den Chômage Partiel net kann ënnert den sozialen Mindestloun (onqualifizéiert) vun 2.141,99 € falen kann.



Von den Mitarbeitern zu erfüllende Bedingungen (angestellt in einem Unternehmen oder bei einem Selbständigen)

Mit unbefristetem Arbeitsvertrag (CDI) **ODER** mit befristetem Arbeitsvertrag (CDD), der vor dem 16. März 2020 in Kraft ist **UND**

- arbeitsfähig
- in der Regel an einem Arbeitsplatz auf luxemburgischem Gebiet beschäftigt
- als Angestellter bei der luxemburgischen Sozialversicherung versichert
- unter 68 Jahre alt und keine Altersrente, keine vorgezogene Altersrente und keine Invalidenrente beziehend

Folgende Personen sind ebenfalls förderfähig:

- Lehrlinge (Erstausbildung oder Erwachsenenbildung)
- Personen, die sich in einer Beschäftigungsinitiative befinden (z.B. Berufseinführungsverträge oder Wiedereingliederungsverträge für den vom Arbeitgeber zu zahlenden Teil des Gehalts)
- Leiharbeiternehmer (im Leiharbeitsunternehmen)
- Nicht freigestellte Mitarbeiter in der Kündigungsfrist

Ausgeschlossen sind folgende Personen:

- Selbständige
- privat in einem Haushalt beschäftigte Arbeitnehmer
- Mitarbeiter in der Kündigungsfrist, die freigestellt sind (und daher 100% des Lohn zugute haben)
- vom Unternehmen beschäftigte Zeitarbeiternehmer (über das im Vertrag festgelegte Enddatum hinaus)
- Mitarbeiter in Telearbeit
- krankgeschriebene Mitarbeiter
- Arbeitnehmerinnen im Mutterschaftsurlaub
- Mitarbeiter im Elternurlaub
- Mitarbeiter im Erholungsurlaub oder unbezahlten Urlaub

Monatliche Abrechnung

Aktualisierung:
28. Mai 2020

Das Unternehmen muss für jede Anfrage eine Abrechnung über MyGuichet einreichen. Das entsprechende Formular heißt „[ADEM : Décompte du chômage partiel pour cause de force majeure Covid-19](#)“. Eine Authentifizierung mit Luxtrust, Token oder einer eID ist erforderlich. Das Verfahren kann auch von einem bevollmächtigten Vertreter des Unternehmens (z.B. einem Treuhänder) durchgeführt werden.

Der Arbeitgeber wird von ADEM entweder per E-Mail oder per Post aufgefordert, die Berechnung für den betreffenden Monat der Kurzarbeit durchzuführen.

Für jede Monatsabrechnung erhält der Arbeitgeber ein Aktenzeichen im Format `CHP2020XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX`, das auf dem Formular anzugeben ist.

Die individuellen Formulare, die Forderungserklärung und die Aufstellung der vom Staat zu zahlenden Beträge sind dem Antrag im gegenwärtigen Krisenzustand nicht mehr beizufügen.

Gegebenenfalls ist der Erklärung eine von der Personalvertretung unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass die Personalvertretung die Erklärung zur Kenntnis genommen hat, sowie die Liste der von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter.

Der Arbeitgeber muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Monat für den Kurzarbeit angefragt wurde die Abrechnung einreichen, sonst muss der Arbeitgeber den gesamten erhaltenen Vorschuss zurückerstatten.

Nicht-Kumulierung von Kurzarbeit und Urlaub aus familiären Gründen

Der Regierungsrat beschloss am 27. März 2020, dass der Rückgriff auf Kurzarbeit Vorrang vor dem Recht auf Urlaub aus familiären Gründen hat.

In der Praxis bedeutet dies, dass:

- Arbeitnehmer in Kurzarbeit keinen Anspruch mehr auf Urlaub aus familiären Gründen haben seit dem 30. März 2020.
- der Ehepartner eines Arbeitnehmers in Kurzarbeit keinen Anspruch mehr auf Urlaub aus familiären Gründen hat.
- Angestellte, bei denen sich ein Mitglied ihres Haushalts im Urlaub aus familiären Gründe haben, haben ebenfalls keinen Anspruch auf Familienurlaub.

Bei Kurzarbeit (z.B. 4-Stunden-Arbeit und 4-Stunden-Arbeitslosigkeit) kann der Arbeitnehmer oder Ehepartner für die Zeit, die der Kurzarbeiter arbeitet, Urlaub aus familiären Gründen beantragen, wenn für diese Stunden keine andere Betreuung möglich ist.

Arbeitnehmer, die nach einer Zeit der Kurzarbeit wieder einer bezahlten Beschäftigung nachgehen und über keine anderen Betreuungsmöglichkeiten verfügen, bzw. ihre Ehepartner können erneut Urlaub aus familiären Gründen beantragen.

Nicht-Kumulierung von Kurzarbeit und Urlaub zur Unterstützung der Familie

Kurzarbeit hat Vorrang vor dem Recht auf Urlaub zur Unterstützung der Familie.

In der Praxis bedeutet dies, dass:

- Arbeitnehmer in Kurzarbeit keinen Anspruch auf Urlaub zur Unterstützung der Familie haben.
- Arbeitnehmer keinen Urlaub zur Unterstützung der Familie beantragen können, wenn ein anderes Mitglied des Haushalts in Kurzarbeit ist.

Möglichkeit sich als Freiwilliger zu melden auf <https://govjobs.lu> (#létzhelpe)

Arbeitnehmer in Kurzarbeit dürfen sich auf der Liste der freiwilligen Helfer der Regierung anmelden.

Zuschüsse für Mitarbeiter bei Kurzarbeit

Berechnung des Kurzarbeitergeldes

80% des normalen Bruttostundenlohns (für die nicht geleisteten Stunden):

- Höchster Bruttogrundlohn in den 3 Monaten vor der Kurzarbeit
UND
- Durchschnitt der Bruttolohnzuschläge und Zusatzleistungen in den 12 Monaten vor der Kurzarbeit

Der Arbeitgeber kann aber an Arbeitnehmer deren Gehalt über dem sozialen Mindestlohn liegt, weiterhin 100% des Gehalts zahlen. In diesem Fall wird der Teil des Gehalts, der über die gesetzliche Zahlung hinaus geht, vom Arbeitgeber gezahlt.

Mindestvergütung pro Arbeitnehmer gemäß der am 26. März unterzeichneten Vereinbarung zwischen dem Arbeitsminister und den Gewerkschaften LCGB und OGBL

Unqualifizierter sozialer Mindestlohn (SML) = 12,3815 € brutto pro Stunde

Bei 40 Arbeitsstunden/Woche = 2.141,99 € brutto

Somit gilt die Regel von 80% des normalen Bruttostundenlohns erst ab einem Bruttomonatseinkommen von 2.678 € für 40 Arbeitsstunden/Woche.

Berechnung im Falle von Teilzeitarbeit oder Kurzarbeit

Bei Teilzeitarbeit wird der Betrag anteilig (12,3815 € brutto pro Arbeitsstunde) zur Bestimmung der Mindestentschädigung pro Mitarbeiter berechnet:

- Monatliches Bruttoeinkommen von 1.606,50 € für 30 Stunden Arbeit/Woche
- Monatliches Bruttoeinkommen von 1.071,00 € für 20 Stunden Arbeit/Woche
- Monatliches Bruttoeinkommen von 535,50 € für 10 Stunden Arbeit/Woche

In allen Fällen wird die Differenz zwischen der Höhe der gesetzlichen Entschädigung und des sozialen Mindestlohns (vollständig oder anteilig) vom Beschäftigungsfonds gezahlt.

Maximale Vergütung pro Arbeitnehmer: 2,5 x unqualifizierter sozialer Mindestlohn = max. 30,95 € brutto pro Stunde

Bei 40 Arbeitsstunden/Woche = 5.354,98 € brutto

Berechnung im Falle von Teilzeitarbeit oder Kurzarbeit

Wie beim Mindestbetrag wird auch der Höchstbetrag anteilig (30,95 € brutto pro Arbeitsstunde) zur Bestimmung der Höchstentschädigung pro Mitarbeiter berechnet:

- Monatliches Bruttoeinkommen von 4.016,24 € für 30 Stunden Arbeit/Woche
- Monatliches Bruttoeinkommen von 2.677,49 € für 20 Stunden Arbeit/Woche
- Monatliches Bruttoeinkommen von 1.338,75 € für 10 Stunden Arbeit/Woche

Das Kurzarbeitergeld ist sozialversicherungs- und steuerpflichtig.

Höchstdauer der Entschädigung: 1.022 Stunden (etwa 6 Monate) Vollzeit pro Mitarbeiter

Im Falle von Krankheit, Mutterschafts- oder Elternurlaub: 100%ige Vergütung

Achtung: Sowohl der Arbeitgeber als auch die CNS sind gesetzlich verpflichtet, im Krankheitsfall die Weiterzahlung des vollen Gehalts zu gewährleisten. Die Kurzarbeit weicht daher nicht von der Verpflichtung des Arbeitgebers ab, kranken Mitarbeitern eine 100%ige Lohnfortzahlung zu zahlen.

Im Falle von Telearbeit oder Erholungsurlaub: 100% des normalen Bruttogehalts bleiben erhalten

Bei unbezahltem Urlaub: kein Gehalt (und damit keine Sozialversicherungszugehörigkeit)

Für Zeitarbeitnehmer: Gehalt für geleistete Arbeitsstunden + Vergütungsbonus in Höhe von 80% des Gehalts, das normalerweise für nicht geleistete Arbeitsstunden gezahlt wird.

Bei teilweiser Einstellung der Tätigkeit (d.h. Kurzarbeit nur für einen Bruchteil der Arbeitszeit): Lohnzahlung von 100% für die geleisteten Stunden und Zahlung von 80% des normalen Lohns für die nicht geleisteten Stunden.

Für Arbeitnehmer in einer internen Wiedereingliederung: Der Arbeitgeber zahlt 80% des normalen Bruttostundenlohns und die ADEM zahlt 80% der normalen Ausgleichszulage.

Praktische Berechnungsbeispiele

Qualifizierter sozialer Mindestlohn:

Monatliches Bruttoeinkommen von 2.570,39 € für 40 Stunden Arbeit:

- Vollzeit Kurzarbeit (40 Stunden): Mindestentschädigung von 2.141,99 € brutto
- Teilzeit Kurzarbeit (20 Stunden): Einkommen von 1.200 € brutto (vom Arbeitgeber gezahlt) + Mindestentschädigung von 1.071 € brutto (vom Beschäftigungsfonds gezahlt) = 2.271 €

Monatliches Bruttoeinkommen von 2.300 € für 40 Stunden Arbeit:

- Vollzeit Kurzarbeit (40 Stunden): Mindestentschädigung von 2.141,99 € brutto
- Teilzeit Kurzarbeit (20 Stunden): Einkommen von 1.150 € brutto (vom Arbeitgeber gezahlt) + Mindestentschädigung von 1.071 € brutto (vom Beschäftigungsfonds gezahlt) = 2.221 €.

Qualifizierter sozialer Mindestlohn:

Monatliches Bruttoeinkommen von 1.927,80 € für 30 Stunden Arbeit:

- Vollzeit Kurzarbeit (30 Stunden): Mindestentschädigung von 1.606,50 € brutto
- Teilzeit Kurzarbeit (15 Stunden): Mindestentschädigung von 963,90 € brutto (vom Arbeitgeber gezahlt) + Mindestentschädigung von 803,25 € brutto (vom Beschäftigungsfonds gezahlt) = 1.767,15 € brutto

Monatliches Bruttoeinkommen von 1.800 € für 30 Stunden Arbeit:

- Vollzeit Kurzarbeit (30 Stunden): Mindestentschädigung von 1.606,50 € brutto
- Teilzeit Kurzarbeit (15 h): Mindestentschädigung von 900 € brutto (vom Arbeitgeber gezahlt) + Mindestentschädigung von 803,25 € brutto (vom Beschäftigungsfonds gezahlt) = 1.703,25 € brutto



LCGB

11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg

LCGB INFO-CENTER

📞 49 94 24 222

✉ infocenter@lcgb.lu

WWW.LCGB.LU